

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. AUGUST 1949

NUMMER 67

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 8. 1949, Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen. S. 813.
 II. Personalangelegenheiten: RdErl. 19. 8. 1949, Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. 1949 S. 25) und zu den Durchführungsbestimmungen vom 3. 6. 1949 (MBI. NW. 1949 S. 505). S. 815.

B. Finanzministerium.**C. Wirtschaftsministerium.****D. Verkehrsministerium.****E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****F. Arbeitsministerium.****G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

- II A. Bauaufsicht: RdErl. 22. 7. 1949, Leichtbauplatten aus Holzwolle — DIN 1101, Ausgabe September 1938. S. 816.

Notiz. S. 816.

1949 S. 813
aufgeh. d.
1951 S. 1648 Nr. 11

A. Innenministerium

1949 S. 813
aufgeh. d.
1954 S. 1647 Nr. 25

I. Verfassung und Verwaltung**Aufstellung von Spielen mit Gewinnmöglichkeiten bei Volksbelustigungen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 8. 1949 — Abt. I — 131 — 1092/49

Es besteht Veranlassung, die Ordnungsämter auf die Beachtung des Runderlasses vom 24. April 1939 — 0 — VuRR. III 4106 VI/38 (RMBlV. 1939 S. 973 ff.), insbesondere der Bestimmungen unter II Ziff. 10 hinzuweisen, die folgende Fassung erhalten:

10. (1) Für alle Spiele ist dem Ordnungsamt ein Spielplan zur Genehmigung vorzulegen. Eine Ausfertigung des bei der jeweiligen Ausspielung geltenden genehmigten Spielplanes ist an der Spielbude in gut lesbarer Schrift an einer den Spielern deutlich sichtbaren Stelle in einer Größe von mindestens 30 mal 50 cm aufzuhängen. Alle weiteren zum Aushang gebrachten Ankündigungen, die auf einen Gewinn hinweisen, bedürfen ebenfalls der behördlichen Genehmigung. Das gleiche gilt für Änderungen des Spielplanes. Rasuren oder teilweise überklebte Stellen auf dem Spielplan sind nicht zulässig. Der Spielplan muß die Dauer seiner Gültigkeit erkennen lassen.

(2) Für die Spielpläne sind folgende Muster vorgeschrieben:

I. Spielplan für steuerfreie Ausspielung:**Spielplan**

für eine Ausspielung mittels Losröllchen (Tombola) des Schaustellers

in

1. Der Gesamtpreis jeder in sich geschlossenen Ausspielung beträgt 15 DM.

2. In jeder Ausspielung werden 75 — 100 — 150 Lose zu 0,20 — 0,15 — 0,10 DM verkauft (fabrikmäßig hergestellt in Losbeuteln).

3. Das Gewinnverhältnis beträgt 1:2.

4. Jedes Los mit einer Nummer gewinnt.

5. Auf Losnummern mit den Endzahlen

..... (bei Losen zu je 0,20 DM)

..... (bei Losen zu je 0,15 DM)

..... (bei Losen zu je 0,10 DM)

entfällt der Hauptgewinn.

6. Der Spielplan hat nur Geltung

a) für eine in sich geschlossene Ausspielung bei einem Gesamtpreis jeder einzelnen Ausspielung von höchstens 15 DM,

b) für die Zeit vom bis 19...

(Ort)

.....
(Unterschrift und Stempel
des Schaustellerunternehmers)

Der vorstehende Spielplan wird hierdurch auf Grund der Bestimmungen des Erlasses v. 24. 4. 1939 — 0 — VuRR. III 4106/38 behördlich genehmigt.

....., den 19....

— Der Oberbürgermeister —
— Der Bürgermeister —

II. Spielplan für steuerpflichtige Ausspielung:**Spielplan**

für eine Ausspielung mittels Losröllchen (Tombola) des Schaustellers

1. Der Preis für jedes Los beträgt 0,20 — 0,15 — 0,10 DM.

2. Das Gewinnverhältnis beträgt 1:2.

3. Jedes Los mit einer Nummer gewinnt.

4. Auf Losnummern mit den Endzahlen

..... (bei Losen zu 0,20 DM)

..... (bei Losen zu 0,15 DM)

..... (bei Losen zu 0,10 DM)

entfällt der Hauptgewinn.

5. Der Spielplan hat nur Geltung

a) für Ausspielungen, bei denen der Gesamtpreis der Lose 15 DM übersteigt,

b) für die Zeit vom bis 19...

(Ort)

.....
(Unterschrift und Stempel
des Schaustellerunternehmers)

Der vorstehende Spielplan wird hierdurch auf Grund der Bestimmungen des Erlasses v. 24. 4. 1939 — 0 — VuRR. III 4106/38 behördlich genehmigt.

....., den 19....

— Der Oberbürgermeister —
— Der Bürgermeister —

(3) Die Schausteller sind verpflichtet, bei steuerfreien Ausspielungen (je Ausspielung bis 15 DM) die Losbeutel aufzubewahren, damit die Steuerbehörde und das Ordnungsamt sich an Hand der auf den Losbeuteln befindlichen Aufschriften überzeugen können, daß die Einsätze für die einzelne geschlossene Ausspielung 15 DM nicht überschritten haben.

— MBI. NW. 1949 S. 813.

II. Personalangelegenheiten

Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949 S. 25) und zu den Durchführungsbestimmungen vom 3. Juni 1949 (MBI. NW. 1949 S. 505)

RdErl. d. Innenministers v. 19. 8. 1949 —
II A — 5/1035/49

1. Ansprüche auf Grund der Ersten Sparverordnung haben lediglich Beamte „auf Lebenszeit“ oder „auf Zeit“. Widerrufsbeamte und ap.-Beamte fallen nicht unter die Verordnung, wie sich aus dem Sinn der Verordnung, insbesondere aus den §§ 1, 4 und 5, ergibt. Diesen Beamten können nicht Rechte eingeräumt werden, die ihnen begrifflich nicht zustehen (z. B. Versetzung in den Ruhe- oder Wartestand, Ansprüche auf Versorgung). Bei diesen Beamten ist der Widerruf des Beamtenverhältnisses durch die Entlassung bzw. durch die Ablehnung der Wiederverwendung ausgesprochen worden. Anträge dieser Beamten sind entsprechend zu bescheiden.

2. Soweit über Anträge von durch die Erste Sparverordnung nicht Betroffenen (z. B. Widerrufsbeamte, verdrängte Beamte) entschieden wird, ist von einer Rechtsmittelbelehrung abzusehen, da diesen der im § 5 Abs. 5 a.a.O. geregelte formelle Beschwerdeweg nicht offen steht. In dem Bescheid ist zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß dieser lediglich eine Auskunft über die Rechtslage darstellt.

3. Die Rechtsmittel, die gegen Entscheidungen auf Grund der Ersten Sparverordnung gegeben sind (vgl. Ziff. 8 des RdErl. vom 22. 6. 1949 — II A — 5/791/49 — MBI. NW. 1949 S. 633 —), können nicht nur gegen ablehnende, auf Antrag ergangene Entscheidungen, sondern gegen alle belastenden Maßnahmen auf Grund der Ersten Sparverordnung (z. B. nach § 6) eingelegt werden (s. § 1 Abs. 3, letzter Satz, der Ersten Sparverordnung, der als besonderer Absatz zu lesen ist).

4. Da durch § 5 Abs. 5 a.a.O. ein besonderer Rechtsmittelzug geschaffen worden ist, ist entsprechend den Verwaltungsstreitverfahren die Beschwerdebehörde nicht berechtigt, die Vorentscheidung zum Nachteil des Beschwerdeführers zu ändern.

5. Die im § 5 Abs. 5 a.a.O. festgesetzte Frist von vier Wochen, innerhalb der über Anträge entschieden werden muß, andernfalls sie als abgelehnt gelten, enthält lediglich eine Rechtsvermutung. Die Frist kann somit durch einen Zwischenbescheid, aus dem sich eindeutig ergibt, daß die sachliche Entscheidung — etwa wegen noch nicht abgeschlossener Ermittlungen — erst später erfolgen kann, einmalig um einen Monat (vgl. § 48 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung) verlängert werden.

In den Durchführungsbestimmungen zu § 5 zu (5), Satz 6, muß es statt „Beschwerdebehörde“ heißen „angegangene Behörde“.

6. Polizeibeamte des Reiches und des Landes Preußen gehören nach den Durchführungsbestimmungen zu § 11 Ziff. 2 nicht zu dem von der Ersten Sparverordnung betroffenen Personenkreis. Im Versorgungsfalle sind diese Beamten jedoch gemäß Ziff. 3 a.a.O. nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln.

7. § 6 Abs. 2 der Ersten Sparverordnung hat den Zweck, sog. Außenseiter zurückzuversetzen oder zu entlassen. In der Regel wird diese Bestimmung auf die sog. alten Kämpfer zutreffen, die erst nach dem 30. Januar 1933 auf Grund ihrer frühen Parteizugehörigkeit in den öffentlichen Dienst gelangt sind.

8. Wenn in Kategorie IV eingestufte Beamte wieder eingestellt werden sollen, bedarf es einer formellen Neuernennung.

9. Vorgänge auf Grund der Ersten Sparverordnung sind dem für die Bearbeitung der Personalien des betreffenden Beamten zuständigen Fachminister vorzulegen. Die Beteiligung des Innenministers ist durch Kabinettsbeschuß geregelt.

10. In den Durchführungsbestimmungen zu § 5 zu (1) Ziff. 4 Satz 4 muß es statt „§ 67 DBG“ heißen „§ 69 DBG“.

11. In den Durchführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 1 ist hinter „am 8. 5. 1945“ einzufügen „oder später“.

— MBI. NW. 1949 S. 815.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Leichtbauplatten aus Holzwolle — DIN 1101, Ausgabe September 1938

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 7. 1949 —
II A — 1424/49

Bei der Instandsetzung und dem Wiederaufbau beschädigter oder zerstörter Wohnungen hat sich in den vergangenen Jahren ein erheblicher Mangel an Leichtbauplatten aus Holzwolle bemerkbar gemacht, so daß infolge der großen Nachfrage viele unzulängliche Erzeugnisse auf den Markt gebracht wurden. Inzwischen haben sich die Verhältnisse zu grundlegend geändert, daß die Verwendung minderwertiger Erzeugnisse mit Rücksicht auf die Sicherheit und Ordnung im Interesse der Allgemeinheit wie auch des einzelnen bauaufsichtlich nicht mehr länger geduldet werden kann.

Die Verwendung von Holzwolleleichtbauplatten im Hochbau ist durch Rundschreiben des RAM vom 15. 7. 1942 — IV b 11 Nr. 9700/1/42 (RArb.Bl. S. I 348) bauaufsichtlich geregelt worden. Es dürfen im Hochbau nur solche Leichtbauplatten verwendet werden, die der durch Rundschreiben des RAM vom 6. 12. 1940 — IV c 4/ — IV 2 Nr. 8710 — 60/ — 40 (RArb.Bl. 1941, S. I 16) für die Baupolizei als verbindlich eingeführten DIN 1101 entsprechen (siehe Gottsch-Hasenjäger, Technische Baubestimmungen, 3. Auflage).

Die nach wie vor gültigen Vorschriften sind von den Bauaufsichtsbehörden in Zukunft wieder streng zu beachten. Leichtbauplatten, die den Vorschriften der DIN 1101 nicht entsprechen, insbesondere solche, die ohne das vorgeschriebene Herstellerzeichen auf den Markt gelangen, dürfen vom 1. Januar 1950 ab nicht mehr verwendet werden.

Ich ordne hiermit folgendes an:

1. Die Baugenehmigungsbehörden haben die in ihrem Bezirk ansässigen Herstellerfirmen aufzufordern, bis zum 31. Dezember 1949 ein vom Institut für Bauorschung der Technischen Hochschule in Aachen aufgestelltes Prüfgutachten nach DIN 1101 vorzulegen. Die bisherigen Gutachten des Staatl. Materialprüfungsamtes Berlin-Dahlem behalten vorläufig bis zum 1. Oktober 1950 ihre Gültigkeit. Andere Prüfzeugnisse werden nicht anerkannt. Die Herstellerfirmen haben dem Institut für Bauorschung der Technischen Hochschule Aachen mindestens sechs ganze Platten je Plattendicke einzusenden, die von den Baugenehmigungsbehörden aus der laufenden Produktion amtlich entnommen und entsprechend gekennzeichnet worden sind. Die ordnungsmäßige Durchführung der amtlichen Entnahme ist von den Regierungspräsidenten zu überwachen und erforderlichenfalls von einem Vertreter des Bauaufsichtsdezernates selbst vorzunehmen.
2. Die Regierungspräsidenten und meine Außenstelle Essen werden gebeten, hierzu bis zum 1. Januar 1950 listenmäßig zu berichten. Die Baugenehmigungsbehörden berichten ihrerseits den Regierungspräsidenten (Außenstelle Essen) bis zum 15. Dezember 1949.

An die Regierungspräsidenten, die Außenstelle Essen, des Ministeriums für Wiederaufbau, die Baugenehmigungsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 816.

Notiz

Suche nach Vlasta Jerabková und Leo Vesely

Mitt. d. Innenministers v. 15. 8. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 — P

Gesucht werden:

1. Vlasta Jerabková (Jerabek), geboren am 7. Februar 1924 in Klobouky bei Brno (Tschechoslowakei),
2. Leo Vesely, geboren am 28. Juni 1926 in Brno (Tschechoslowakei).

Ich bitte um Ermittlungen und Bericht bis zum 20. September 1949 (Fehlanzeige nicht erforderlich).

An die Meldebehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 816.